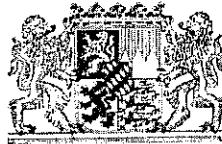


Ausfertigung

Amtsgericht München

Az.: 161 C 23870/11



IM NAMEN DES VOLKES

EINGEGANGEN
25. JAN. 2012

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Rasch**, An der Alster 6, 20099 Hamburg, Gz.: 10-568.9148

gegen

[REDACTED]

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

wegen Schadensersatz

erlässt das Amtsgericht München durch die Richterin am Amtsgericht Blaß auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 19.01.2012 folgendes

Endurteil

1. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 2509,80 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 27.09.2011 zu bezahlen. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
2. Von den Kosten des Rechtsstreits haben die Klägerin 27 % und der Beklagte 73 % zu tragen.
3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des je-

weils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Die Klägerin macht gegenüber dem Beklagten die Erstattung von Anwaltskosten für eine Abmahnung und Schadensersatz wegen des illegalen Zugänglichmachens eines Musikalbums über eine Tauschbörse geltend.

Die Klägerin ist Inhaberin der Rechte des Tonträgerherstellers gemäß § 85 UrhG an dem Album [REDACTED] der Künstlergruppe [REDACTED] mit 24 Einzelteilen. Der Beklagte nahm am 2.1.2010 um 0:36 Uhr an der Tauschbörse "BitTorrent" teil und bot das streitgegenständliche Album entsprechend der Funktionsweise der Tauschbörse anderen Teilnehmern zum Download an.

Mit Schreiben vom 7.4.2010 ließ die Klägerin den Beklagten wegen des Angebots durch die Klägervertreter abmahnen und machte vorgerichtliche Anwaltskosten und Schadensersatz geltend. Dem Beklagten wurde im Vergleichswege die Zahlung eines Betrages von 1200 € angeboten. Der Beklagte gab am 14.4.2010 eine Unterlassungserklärung ab und zahlte 350 € an die Klagepartei zum Ausgleich des Schadens. Die Zahlung eines höheren Betrages lehnte er ab.

Die Klägerin verrechnete diesen Betrag auf den Schadensersatzanspruch.

Die Klägerin ist der Auffassung, dass der Beklagte die vorgerichtlichen Anwaltskosten und Schadensersatz schulde.

Die Klägerin meint sowohl der angesetzte Streitwert von 100.000 € als auch die angesetzte Geschäftsgebühr von 1,3 für das Anwaltsschreiben mit welchem die Abmahnung erfolgte seien angemessen. § 97 a II UrhG sei nicht einschlägig. Die Höhe des Schadensersatzes ergebe sich über die Lizenzanalogie entsprechend dem GEMA Tarif VR W I, Ziff.IV, welcher 100 € pro angefangener 10.000 Zugriffe auf ein Werk beträgt. Auf dieser Grundlage sei der geforderte Schadensersatz von 2000 € angemessen.

Die Klägerin beantragt:

Der Beklagte wird verurteilt,

- 1. einen angemessenen Schadensersatz für das unberechtigte öffentliche Zugänglichmachen des Musikalbums [REDACTED] der Künstlergruppe [REDACTED], jedoch nicht weniger als 2000 € abzüglich darauf vorprozessual gezahlter 350 €, sowie**
 - 2. 1780,20 € Kostenersatz**
- nebst jeweils Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit rechtshängigkeit zu zahlen.**

Der Beklagte beantragt:
Klageabweisung.

Der Beklagte ist der Auffassung, dass § 97 a II UrhG zur Anwendung komme. Zudem sei der angesetzte Streitwert überhöht. Als Schadensersatz hält er einen Betrag von 15 € pro Titel angemessen.

Zur Ergänzung des Tatbestands wird auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung und die Schriftsätze der Parteien Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist nur zum Teil begründet. Die Klägerin hat gegen den Beklagten einen Schadensersatzanspruch in geltend gemachter Höhe, kann jedoch nur Anwaltskosten in Höhe von € 859,80 verlangen.

1. Die Klägerin hat gegen den Beklagten einen Anspruch auf Zahlung von €859,80 vorgerichtlicher Anwaltskosten für die Abmahnung aus § 97 a I UrhG. Weiter gehende Ansprüche hinsichtlich der vorgerichtlichen Anwaltskosten bestehen nicht, da der Streitwert für die begehrte Unterlassung und die Geltendmachung von Schadensersatz und Anwaltskosten nach gerichtlicher Schätzung auf 20.000 € bemessen wird.

Unstreitig hat der Beklagte am 2.1.2010 an der Tauschbörse "BitTorrent" teilgenommen, um das streitgegenständliche Album anderen Nutzern zum Download anzubieten und somit zu vervielfältigen (§ 16 UrhG). Damit hat die Klägerin gegen den Beklagten aus § 97 a I 2 UrhG einen Anspruch auf Erstattung der ihr für die Abmahnung entstandenen Anwaltskosten.

a) Der Anspruch der Klägerin ist nicht gemäß § 97 a II UrhG auf 100 € begrenzt, da es bereits an einer unerheblichen Rechtsverletzung fehlt. Von einer unerheblichen Rechtsverletzung ist nur auszugehen, wenn die Rechtsverletzung sich nach Art und Ausmaß auf einen eher geringfügigen Eingriff in die Rechte des Abmahnenenden beschränken und deren Folgen durch die schlichte Unterlassung beseitigt werden können. Dabei ist der Begriff der unerheblichen Rechtsverletzung sehr eng auszulegen. Gemeint ist ein geringes Ausmaß der Verletzung in qualitativer Hinsicht, also ein Bagatelverstoß (Dresler/Schulze UrhG § 97 a Rn.17). In aller Regel indiziert die Erforderlichkeit der Abmahnung bereits die Erheblichkeit der Rechtsverletzung. Die Teilnahme am urheberrechtsverletzenden Filesharing ist in den meisten Fällen nicht unerheblich. Das Anbieten eines ganzen Musikalbums in einer Internetaustauschbörse kann keine unerhebliche Rechtsverletzung mehr darstellen. Der Tauschbörse ist gerade nicht nur die Nutzung des Werkes nach § 19 a UrhG, also das öffentliche Zugänglichmachen des Werkes, immanent sondern insbesondere auch die (unkontrollierte) Vervielfältigung des Werkes (§ 16 UrhG). Das grenzüberschreitende Anbieten des Werkes und das damit einhergehende ebenso leichte, wie unbegrenzte Ermöglichen der Vervielfältigung eines Werkes ist das Wesen einer Tauschbörse und stellt einen entscheidenden Unterschied zu anderen unberechtigten Nutzungen im Internet dar. § 97 a II UrhG greift daher vorliegend nicht ein.

b) Allerdings ist der seitens der Klagepartei angesetzte Gegenstandswert von 100.000 € für den vorliegenden Rechtsstreit als überhöht anzusehen. Das Gericht schätzt vorliegend den Gegenstandswert auf 20.000 €. Der Streitwert für die Abgabe einer Unterlassungserklärung ist entsprechend § 3 ZPO zu bestimmen. Wertbestimmend ist dabei die gemäß § 3 ZPO zu schätzende Beeinträchtigung, die von dem beanstandeten Verhalten verständiger Weise zu besorgen ist und die mit der jeweils begehrten Maßnahme beseitigt werden soll (vgl. Zöller, ZPO § 3 Rn.16). Dabei berücksichtigt das Gericht im Rahmen seiner Schätzung, dass durch das Zugänglichmachen von Musik im Internet über Tauschbörsen die Musikindustrie in erheblichem Umfang ge-

schädigt wird und dass der Beklagte vorliegend nicht nur einen einzigen Musiktitel veröffentlicht hat, sondern ein Doppelalbum mit 24 Aufnahmen einer nicht unerfolgreichen Künstlergruppe. Zudem sieht das Gericht auch, dass der Beklagte vorliegend als Täter handelte und die Werke selbst veröffentlichte und Dritten zugänglich machte. Auf der anderen Seite ist jedoch zu berücksichtigen, dass es sich hier um einen einmaligen Verstoß des Beklagten an einem einzigen Tag handelte. Vorgegangene Verletzungen an Rechten der Klägerin sind nicht vorgetragen, so dass das Gericht von dem ersten Verstoß des Beklagten ausgeht. Darüberhinaus ist auch zu berücksichtigen, dass vorliegend nicht von einer gewerblichen Nutzung des Beklagten auszugehen ist; ein kommerzieller Vorteil des Beklagten ist für das Gericht nicht ersichtlich. Aufgrund dieser Umstände schätzt das Gericht den Gegenstandswert für die vorliegend zu beurteilende Abmahnung auf 20.000 €. Einen Streitwert pro Musiktitel von 10.000 € hält das Gericht aus den dargelegten Gesichtspunkten für überhöht. Aus diesem Gegenstandswert ergeben sich die erforderlichen Anwaltskosten der Abmahnung. Hinsichtlich der angesetzten Gebühr von 1,3 bestehen keine Bedenken. Es handelt sich insoweit um die Regelgebühr des maßgeblichen RVG. Aufgrund der in der Abmahnung vorgenommenen Erläuterung der erfolgten Ermittlungen und rechtlichen Einordnung des abgemahnten Verhaltens sieht das Gericht keine Bedenken gegen den Ansatz der Regelgebühr. Die insoweit aus einem Gegenstandswert von 20.000 € und einer Geschäftsgebühr von 1,3 erforderlichen Anwaltskosten belaufen sich auf € 859,80.

c) Soweit der Beklagte in seiner Klagewiderung bestreitet, die Klägerin habe an ihre Prozessvertreter die geltend gemachten Rechtsanwaltskosten bezahlt ist dies nicht relevant. Bereits mit der Abgabe der Klageerwiderung hat der Beklagte die Erstattung der geltend gemachten vorgerichtlichen Anwaltskosten endgültig abgelehnt. Damit hat sich der Freistellungsanspruch der Klägerinnen in einen Zahlungsanspruch umgewandelt, § 250 Satz 2 BGB (BGH NJW 2004, 1868, BGH NJW-RR, 87, 43ff).

d) Der Beklagte ist der Klagepartei daher aus § 97 a I 2 UrhG zur Erstattung vorgerichtlicher Anwaltskosten in Höhe von € 859,80 verpflichtet.

2. Die Klägerin hat gegen den Beklagten weiterhin einen Anspruch auf Schadensersatz aus § 97 II UrhG in Höhe von noch 1650 €.

Wie bereits ausgeführt hat der Beklagte am 2.1.2010 an der Tauschbörse "BitTorrent" teilgenommen um das streitgegenständliche Album herunterzuladen und zu vervielfältigen (§ 16 UrhG). Der Beklagte handelte dabei jedenfalls auch fahrlässig, § 276 BGB, weil er die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht gelassen hat. An das Maß der Sorgfalt sind strenge Anforderungen zu stellen. Wer einen urheberrechtlich geschützten Gegenstand nutzen will, muss sich über den Umfang und Bestand seines Nutzungsrechtes Gewissheit verschaffen (Dreier/Schulze UrhG § 97 Rn.57). Der Beklagte hätte sich daher sowohl über die Funktionsweise der Tauschbörse, als auch über die Rechtmäßigkeit des Angebots kundig machen müssen. Eine solche Überprüfung ist jedoch nicht erfolgt. Damit ist der Beklagte verpflichtet der Klägerin gemäß § 97 II UrhG den entstandenen Schaden zu ersetzen.

Bei der Verletzung von Immaterialgüterrechten, wie vorliegend, ermöglicht die Rechtsprechung dem Verletzten wegen der besonderen Beweisschwierigkeiten, die der Verletzte hat, neben dem Ersatz des konkreten Schadens weitere Wege der Schadensermittlung. Danach kann der Schaden auch in Höhe einer angemessenen Lizenzgebühr berechnet werden (vgl. BGH GRUR 1990, 1008 f.). Vorliegend hat die Klägerin die Berechnung im Wege der Lizenzanalogie gewählt und als Vergleichswert zur Schätzung die Lizenzbeträge des GEMA Tarifs VR W I herangezogen. Dem Gericht ist es aufgrund dieser Angaben möglich die Höhe des Schadensersatzanspruchs zu schätzen, § 287 ZPO. Die Auswahl dieses Tarifwerkes und der angegebene Tarif erscheinen dem Gericht für eine Schadensdarlegung im Wege der Lizenzanalogie geeignet (vgl. Dreier/

Schulze § 97 Rn.63). Der angegebene Tarif sieht eine Mindestvergütung von 100 € je Werk vor bei zu 10000 Streams. Eine Tauschbörse ist dabei auf eine unkontrollierbare Zahl von Nutzern und möglichen Downloads angelegt. Insoweit liegt der seitens der Klägerin geforderte Schadensersatz von 2000 € bei 24 Titeln noch unter dem an Schätzungsgrundlage benannten Tarif der GEMA, so dass das Gericht diesen der Höhe nach nicht beanstandet.

Aufgrund der bereits erfolgten Zahlung des Beklagten in Höhe von 350 €, besteht noch ein Anspruch der Klägerin in Höhe von 1650 €.

3. Die Nebenforderungen ergeben sich aus § 291 BGB.

4. Die Kostenentscheidung folgt aus §92 I 1 ZPO, die Entscheidung zur Vollstreckbarkeit aus § 709 ZPO.
gez.

Blaß
Richterin am Amtsgericht

Verkündet am 19.01.2012

gez.
Glauer, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

€



Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit
der Urschrift

München, 24.01.2012


Glauer, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle